Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächs
(NGO) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbi
9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Bau
ordnung (BauNVO) i.d.F. vom 26.11.68 und der Plan
verordnung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst am
die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden te
Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1. Art der baulichen Nutzung
1.1.3 Allgemeine Wohngebiete (überbaubare Grundstücksflächen)
Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO nicht zulässig

2. Maß der baulichen Nutzung
2.1. Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. (II)
2.2. Grundflächenzahl
2.3. Geschoßflächenzahl

II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

3. Baulinien, Bauweise, Baugrenzen
3.1. offene Bauweise = o
3.2. geschlossene Bauweise = g
3.3. Baulinie
3.4. Baugrenze
3.6.5. Stellung der baulichen Anlagen

4. Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
4.1. Fläche für den Gemeinbedarf
4.1.11 Feuerwehr

6. Verkehrsflächen
6.1. Straßenverkehrsflächen
6.1.2.4. Parkstreifen
6.1.2.5. Parkbuchten
6.3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

9. Grünflächen
9.1. Grünflächen
9.1.7. Spielplatz

13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
13.1. Flächen für Garagen
13.1.3. Garagen
13.5. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
13.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
13.9. Schutzstreifen

Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.

zu 7. Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffe
7.12. Trafostation

Auf dem Kampe

Im Zuschlage

Kreis Osnabrück Land — Gemarkung Wallenhorst
Gemeindebezirk Wallenhorst
Flur 4
Maßstab 1:1000
Kostenbuch Nr.

Dem Architekt H. Feldwisch Drentrup zur Vervielfältigung unter den am 15. 5. 1970 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 15. 5. 1970

Ausgefertigt Osnabrück den 15. Mai 1970
Katasteramt
Im Auftrage
Stein

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.5.1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 16 sept. 19 70
Katasteramt
I. A. [illegible]

GEMEINDE WALLENHORST
Landkreis Osnabrück

Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 5
"Westlich der Umgehungsstraße" vom 15.2.1967

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 21.5.70 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) die Aufstellung dieses Planes beschlossen.
Wallenhorst, den 27.5.1970
Gemeinde Wallenhorst
Bürgermeister — Gemeindedirektor

Bearbeitet:
Osnabrück, den 28.4.1970
(Ortsplaner Dipl.-Ing.)

Dieser Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 24. JUNI 1970 bis 6. JULI 1970 öffentlich ausgelegen.
Wallenhorst, den 7. JULI. 1970
Bürgermeister — Gemeindedirektor

Die Aufstellung dieses Planes wird hiermit aufgrund der §§ 6 u. 40 der Niders. Gemeindeordnung und des § 10 des Bundesbaugesetzes lt. Gemeinderatsbeschluß vom 10. AUG. 1970 als Satzung beschlossen.
Wallenhorst, den 9. SEP. 1970
Bürgermeister — Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 28. OKT. 1970 genehmigt worden.
Osnabrück, den 29. OKT. 1970
Der Regierungspräsident
i. A.
(Oberbaurat)

Die Genehmigung dieses Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 4.11. bis 18.11. öffentlich ausgelegen.
Wallenhorst, den 02.01.71
Gemeindedirektor

In Kraft getreten gemäß § 12 BBauG aufgrund der Bekanntmachung vom 04.12.70
Wallenhorst, den 02.01.71
Gemeindedirektor

Änderung Nr. 2

zur Satzung zum Bebauungsplan Nr. 5 "Westlich der Umgehungsstraße" der Gemeinde Wallenhorst vom 20. SEP. 1967

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 29.9.1967 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.4.68 (Nds. GVBl. S. 69), in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 10. AUG. 1970 . . . folgende Satzung beschlossen:

I. Der § 1 der Satzung vom 20. SEP. 1967 zum Bebauungsplan Nr. 5 vom 15. FEB. 1967 der Gemeinde Wallenhorst erhält folgende Fassung:

§ 1

Änderung Nr. 2 vom 28.4.1970 ist Bestandteil dieser Satzung.
Für die Bebauung des in Flur 4 der Gemarkung Wallenhorst gelegenen Gebietes sind

a) der Bebauungsplan Nr. 5 vom 15. FEB. 1967 nebst Begründung,
b) das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 5 vom 20. MRZ 1969 nebst Begründung,
c) Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 5 vom 28. APR. 1970 nebst Begründung verbindlich.

Pläne, Satzungen und Begründungen können während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Wallenhorst eingesehen werden.

II. Der § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Art und Maß der baulichen Nutzung
(soweit im Bebauungsplan nicht festgelegt)

Für alle ausgewiesenen Gebiete sind die in § 4 und § 6 Abs. (3) der Baunutzungsverordnung genannten Ausnahmen

zugelassen bis auf das Gebiet des Deckblattes Nr. 2. Hier sind die Ausnahmen nach § 4 (3) nicht zugelassen.

III. Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Ausnahmen

1. Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

a) von den Baugrenzen bis 2,-- m sofern hierdurch die festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen nicht überschritten werden,

b) von der Stellung der baulichen Anlagen.

2. Befreiungen richten sich nach § 31 (2) BBauG.

IV. Die §§ 3, 4, 5, 7 u. 8 der Ursprungssatzung vom 20. SEP. 1967 bleiben bestehen.

V. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bearbeitet, Osnabrück, den 27.4.1970

H. Hermann-Kuhlmann

Ortsplaner Dipl.-Ing.

Wallenhorst, den 9. SEP. 1970

Bürgermeister

GEMEINDE WALLENHORST LANDKREIS OSNABRÜCK

Gemeindedirektor

Gemäß § 11 des BBauG. vom 23. Juni 1960
(BGBl.) I S. 341 genehmigt.

Osnabrück, den 28. OKT. 1970

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT OSNABRÜCK

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
.....
Oberbaurat

In Kraft getreten gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 aufgrund der Bekanntmachung vom 11.12.1970 ....

Wallenhorst, den 05.01.1971

GEMEINDE WALLENHORST 1 LANDKREIS OSNABRÜCK

.....
Gemeindedirektor